

# Bestätigung

Nr.:0001/2024

Durch eine Inspektion am 16.08.2023, dokumentiert in einem Bericht,  
bestätigt die

**Zertifizierungsstelle Meat and Food der**



**SGS Germany GmbH  
Europa-Allee 12  
49685 Emstek**

dem Unternehmen

**AGRAVIS OST GmbH & Co. KG  
Freyensteiner Chaussee 21  
16928 Pritzwalk  
QS-ID: 4048473635134**

für die Anlagen  
Standortnummer: BK-AV172

die Einhaltung der Anforderungen des QS-Systems für

„Fleisch und Fleischwaren“  
auf der Stufe

„Futtermittelwirtschaft“

Produktionsart  
„Fahrbare Mahl- und Mischanlagen“



Emstek, 14.02.2024

.....  
Dipl.-Ing. agr. Heidrun Klockgether  
Stellv. Leiterin der Zertifizierungsstelle

Diese Bestätigung ist gültig bis 23.05.2025.

Diese Bestätigung ist Eigentum der Zertifizierungsstelle und muss auf Verlangen zurückgegeben werden. Maßgeblich für die Lieferberechtigung zugelassener Standorte sind allein die Angaben in der Software-Plattform, da Abweichungen infolge von Vertragsdatum, Sperrung, o.ä. vorliegen können.  
Prüfergrundlage ist das QS-Systemhandbuch in der jeweils zum Zeitpunkt der Inspektion gültigen Fassung.

Dieses Dokument wurde von der Gesellschaft im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen erstellt, die auf Anfrage erhältlich sind. Es wird ausdrücklich auf die darin enthaltenen Regelungen zur Haftungsbeschränkung, Freistellung und zum Gerichtsstand hingewiesen.

Jeder Besitzer dieses Dokuments wird darauf hingewiesen, dass die darin enthaltenen Angaben ausschließlich die im Zeitpunkt der Dienstleistung von der Gesellschaft festgestellten Tatsachen im Rahmen der Vorgaben des Kunden, sofern überhaupt vorhanden, wiedergeben. Die Gesellschaft ist allein dem Kunden gegenüber verantwortlich. Dieses Dokument entbindet die Parteien von Rechtsgeschäften nicht von ihren insoweit bestehenden Rechten und Pflichten. Jede nicht genehmigte Änderung, Fälschung oder Verzerrung des Inhalts oder des äußeren Erscheinungsbildes dieses Dokuments ist rechtswidrig. Ein Verstoß kann rechtlich geahndet werden.